

Informationsblatt Bestattungsamt

Organisatorisches

Die Erdbestattung hat frühestens 48 Stunden und spätestens 120 Stunden nach dem Tod zu erfolgen. Wird eine Urnenbestattung gewünscht, darf die Kremation frühestens 48 Stunden nach dem Tod stattfinden.

Die Bestattungszeit für Verstorbene aller Pfarreien wird durch das Zivilstandsamt Kreis Zug (Bestattungsamt) festgesetzt. Bitte melden Sie sich telefonisch, um einen Termin zu vereinbaren (Tel. 041 728 20 29).

Für die Anmeldung des Todes haben die Angehörigen mitzubringen: Kopie der Todesanmeldung des Spitals oder des Alterszentrums oder Kopie der Ärztlichen Todesbescheinigung des Hausarztes sowie das Familienbüchlein (falls vorhanden). Ausserhalb der Bürozeiten gibt die Zuger Polizei (Tel. 041 728 41 41) Auskunft über den Pikettdienst des Bestattungsamtes.

Aufbahrung

Verstorbene, die in Zug beerdigt werden, werden nach der Einsargung auf Wunsch der Angehörigen ins Friedhofgebäude Zug überführt und dort bis zur Bestattung bzw. Überführung ins Krematorium aufgebahrt.

Öffnungszeiten der Aufbahrungsräume

Bei Anwesenheit des Friedhofpersonals ist das Gebäude geöffnet. Bei verschlossener Tür besteht für die Besucher die Möglichkeit, über eine Gegensprechanlage mit Bildübermittlung mit der Securitas Luzern Kontakt aufzunehmen. Diese kann die Türe entriegeln.

Für allfällige weitere Auskünfte steht Ihnen die Friedhofverwaltung (Tel. 041 726 07 50) zur Verfügung.

Kränze und Blumen

Kränze und Blumen für Verstorbene, die im Friedhofgebäude aufgebahrt und in Zug bestattet werden, sind wenn möglich erst am Bestattungstag bei der Friedhofverwaltung abzugeben.

Bestattungskosten

Die Bestattung verstorbener Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt auf Kosten der Stadt Zug. In diesen Kosten sind eingeschlossen:

- Amtliche Publikation
- Transporte der Verstorbenen innerhalb des Kantons
- Überführung in ein Krematorium
- Grabplatz in Reihengräbern sowie das Öffnen und Schliessen des Grabes

Für die Beisetzung in der Urnenwand und im Gemeinschaftsgrab wird eine einmalige Gebühr erhoben. Für die Bestattung oder Beisetzung im Kindergrabfeld wird für den Grabstein oder die Grabplatte eine einmalige Gebühr erhoben.

Grabdenkmäler

Für das Aufstellen von Grabdenkmälern sind Vorschriften zu beachten. Die Benützungsordnung Friedhof St. Michael vom 22. Januar 2013 gibt darüber Auskunft und ist auf Anfrage beim Zivilstandsamt Kreis Zug erhältlich.

Wir wünschen Ihnen für die Zukunft alles Gute.

Weitere Auskünfte

Zivilstandsamt Kreis Zug

Stadthaus am Kolinplatz

Postfach 1258

6301 Zug

Telefon: 041 728 20 29

Telefax: 041 728 20 28

E-Mail: zivilstandsamt@stadszug.ch